

-Amtliche Bekanntmachung-

Haushaltssatzung der Stadt Ludwigslust für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14.12.2016 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust – Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	20.480.900 Euro
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	20.480.900 Euro
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 Euro
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 Euro
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0 Euro
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 Euro
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 Euro
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	19.083.300 Euro
	die ordentlichen Auszahlungen auf	18.207.200 Euro
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf Euro	876.100 Euro
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.409.000 Euro
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.483.100 Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.074.100 Euro
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	883.000 Euro
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	685.000 Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	198.000 Euro

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 500.000 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 998.000 Euro

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

500.000 Euro

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 298 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 373 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 138,7062 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	38.443.875,83 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahresvorjahres beträgt	39.389.575,83 Euro
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	40.535.975,83 Euro.

§ 8 weitere Vorschriften

Auszahlungen für Investitionen, für die Fördermittel zur Gesamtfinanzierung in den Haushalt eingestellt wurden, werden bei Ablehnung dieser Fördermittel in voller Höhe gesperrt. Eine Freigabe des Eigenanteils ist nur über einen Beschluss der Stadtvertretung möglich.

Die Zuständigkeit der Fachbereichsleiterin Finanzen für die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen wird wie folgt festgesetzt:

- bei Aufwendungen / Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (Finanzausgleichsgesetz) und

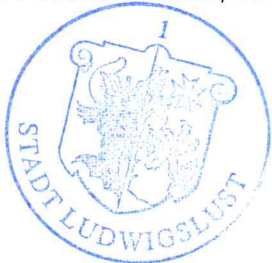
auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen, in unbegrenzter Höhe.

Geplante Aufwendungen für den Winterdienst und für Sachverständigenkosten (B-Pläne, F-Plan, Energiekonzept u.ä.) werden in das kommende Jahr übertragen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 23.01.2017 durch den Landkreis des Landkreises Ludwigslust – Parchim, als Rechtsaufsichtsbehörde, erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 25.01. bis 03.02.2017, während der Öffnungszeiten des Rathauses, im Fachbereich Finanzen, öffentlich aus.

Ludwigslust, 24.01.2017



Reinhard Mach
Bürgermeister

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der (KV) für das Land MV enthalten oder aufgrund der KV erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der KV für das Land MV nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht.